



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zu den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Ratings



Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	2
2	Begriffsbestimmungen, Rechtsrahmen und Abkürzungen	3
3	Zweck	3
4	Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten	3
5	Leitlinien	4

1 Anwendungsbereich

Für wen?

Diese Leitlinien gelten für Ratingagenturen mit Sitz in der Union, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ¹ (im Folgenden „Verordnung über Ratingagenturen“) bei der ESMA registriert sind (im Folgenden „EU-Ratingagenturen“).

Was?

Diese Leitlinien betreffen besondere Aspekte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Ratings, Ratingausblicken sowie Methoden und Modellen durch in der EU registrierte Ratingagenturen gemäß Artikel 10 Absatz 1, 2 und 5 und Anhang I Abschnitt D Teil I Nummern 1, 2, 4 und 5 sowie Anhang I Abschnitt D Teil III Nummern 1, 2, 2a und 4 der Verordnung über Ratingagenturen.

Wann?

Diese Leitlinien werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Die ESMA wird diese Leitlinien ab dem 30. März 2020 für ihre Aufsichtszwecke berücksichtigen.

¹ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

2 Begriffsbestimmungen, Rechtsrahmen und Abkürzungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Verordnung über Ratingagenturen	Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ESMA-Verordnung)
ESG-Faktoren	Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

3 Zweck

1. Zweck dieser Leitlinien ist es, die Kohärenz der Informationen zu verbessern, die Ratingagenturen im Rahmen bestimmter Ratingmaßnahmen offenlegen müssen. Diese Informationen sind in der Regel in der Pressemitteilung oder in Berichten zur Ratingmaßnahme enthalten.

4 Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten

4.1 Status der Leitlinien

2. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die nach Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen Ratingagenturen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

4.2 Berichtspflichten

3. Die ESMA prüft die Anwendung dieser Leitlinien durch die Ratingagenturen im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht und Überwachung der regelmäßigen Berichterstattung der Ratingagenturen an die ESMA.

5 Leitlinien

5.1 Pflichten im Zusammenhang mit Pressemitteilungen oder Berichten, die gemäß Artikel 10 Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über Ratingagenturen veröffentlicht werden.

4. Nach Auffassung der ESMA sollte ein Rating oder ein Ratingausblick, das bzw. der im Sinne von Artikel 10 Absatz 1, 2 und 5 und Anhang I Abschnitt D Teil I Nummern 1, 2, 2a, 4 und 5 der Verordnung über Ratingagenturen bekanntgegeben und präsentiert wird, von einer Pressemitteilung oder einem Bericht begleitet werden, in der bzw. dem die wichtigsten Faktoren erläutert werden, auf die sich das Rating oder der Ratingausblick stützt, und mindestens Folgendes enthalten ist:

- i. Eine klare Erklärung oder Kennung, aus der hervorgeht, ob das Rating im Einklang mit der Verordnung über Ratingagenturen übernommen wurde.
- ii. Eine klare Erklärung, ob es sich bei dem Rating um ein unbeauftragtes Rating handelt.
- iii. Im Falle eines unbeauftragten Ratings die Verwendung des folgenden Schemas, um den Umfang der Beteiligung der bewerteten Unternehmen zu klargestellen:

Unbeauftragtes Rating	
Mit Beteiligung des bewerteten Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Dritten	[JA][NEIN]
Mit Zugang zu internen Dokumenten	[JA][NEIN]
Mit Zugang zur Geschäftsführung	[JA][NEIN]

- iv. Name, Funktion und Kontaktdaten des führenden Ratinganalysten und Name und Funktion der Person, die in erster Linie für die Genehmigung des Ratings verantwortlich war, sowie Name und Anschrift der für das Rating verantwortlichen Rechtspersönlichkeit.
- v. Der Identifikation dienende Nachweise für alle Quellen von wesentlicher Bedeutung, die in der Pressemitteilung als wichtiger Faktor für die Ratingmaßnahme genannt werden.
- vi. Die Bezeichnung der Hauptmethode und der wesentlichen Modelle, die bei der Bestimmung des Ratings verwendet wurden, zusammen mit den Zeitpunkten der Anwendbarkeit oder der Versionsnummer. Für jede Methode sollte ein Link zu dieser Methode und für jedes wesentliche Modell ein Link zu einer Beschreibung dieses Modells bereitgestellt werden.
- vii. Einen Abschnitt, in dem klar erkennbar auf Maßnahmen oder Ereignisse, die zu einer Herauf- oder Herabstufung des Ratings führen könnten, eingegangen wird, samt Ratings für den schlechtesten und den besten angenommenen Fall, und mit

spezifischen Absätzen zu Faktoren, die zu einer Heraufstufung führen könnten, sowie Maßnahmen oder Ereignissen, die eine Herabstufung zur Folge haben könnten.

- viii. Einen erläuternden Absatz, in dem dargelegt wird, wo der Nutzer des Ratings Informationen über die Bedeutung jeder Ratingkategorie finden kann, einschließlich Definitionen des Ausfalls oder Forderungseinzugs, sowie eine Sensitivitätsanalyse der entsprechenden grundlegenden Annahmen, wie mathematische Annahmen oder Korrelationsannahmen. Wenn dies in einem Abschnitt der Hauptmethode enthalten ist, ist auf den Abschnitt der Methode zu verweisen.
 - ix. Eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob das Rating dem bewerteten Unternehmen eröffnet wurde und infolge der Bekanntgabe vor der Veröffentlichung geändert wurde.
5. Im Einklang mit Anhang I Abschnitt D Nummer 5 der Verordnung über Ratingagenturen erwartet die ESMA in Fällen, in denen es unverhältnismäßig lang wäre, die vollständigen zugrundeliegenden Details der oben genannten Punkte in die Pressemitteilung oder den Bericht zu dem Rating oder dem Ratingausblick aufzunehmen, dass die Ratingagenturen klar und deutlich auf die Stelle verweisen, an der diese zugrundeliegenden Details direkt und leicht über einen direkten Weblink zugänglich sind. Ungeachtet dessen ist die ESMA der Auffassung, dass die Aufnahme der Kernbestandteile der oben genannten Punkte in die Pressemitteilung oder den Bericht notwendig ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtlänge der Pressemitteilung oder des Berichts steht.

5.2 Pflichten im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 1 und 2 und Anhang I Abschnitt D Teil I Nummern 2a und 5 der Verordnung über Ratingagenturen.

6. Wenn ESG-Faktoren maßgeblich zur Änderung eines Ratings oder Ratingausblicks beigetragen haben, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 und 2 und Anhang I Abschnitt D Teil I Nummern 2a und 5 der Verordnung über Ratingagenturen präsentiert und bekanntgegeben wurden, erwartet die ESMA, dass die Ratingagenturen in der begleitenden Pressemitteilung oder dem zugehörigen Bericht:
- i. darlegen, ob einer der für die Änderung des Ratings oder des Ratingausblicks maßgeblichen Aspekte der jeweiligen Ratingagentur zufolge als ESG-Faktor einzustufen ist;
 - ii. angeben, welche maßgeblichen Aspekte von dieser Ratingagentur als ESG-Faktoren eingestuft wurden;
 - iii. erläutern, warum diese ESG-Faktoren für das Rating oder den Ratingausblick von wesentlicher Bedeutung waren;
 - iv. einen Link zu dem Abschnitt der Website der Ratingagentur aufnehmen, in dem die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Ratings dieser Ratingagentur ausführlich erläutert wird, oder zu einem Dokument, in dem dargelegt wird, wie ESG-

Faktoren innerhalb der Methoden oder der zugehörigen Modelle der Ratingagentur berücksichtigt werden.